

II-8607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 8. September 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/63-V/3/1989

Klappe - Durchwahl

4101 IAB

1989 -09- 11

B e a n t w o r t u n g

zu 4166 IJ

=====

der Anfrage der Abgeordneten Huber, Partik-Pablé betreffend die Kosten der Arbeiterkammerwahlen für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Wahlberechtigung (Nr. 4166/J).

Zur Anfrage ist zunächst grundsätzlich festzustellen: Gemäß § 10 k Arbeiterkammergesetz (AKG) bzw. § 24 Arbeiterkammer-Wahlordnung (AK-WO) haben die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf deren Kosten durch Erbringung der in diesen Bestimmungen aufgezählten Leistungen an der Vorbereitung der Arbeiterkammerwahlen mitzuwirken. Die Krankenversicherungsträger erhalten daher die ihnen hiebei entstehenden Kosten von den Arbeiterkammern refundiert.

Zu Pkt 1 der Anfrage

"Welche Kosten sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durch die Arbeiterkammerwahl 1989 effektiv entstanden?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Nach Auskunft der verschiedenen Krankenversicherungsträger sind ihnen folgende Kosten entstanden:

Burgenländische Gebiets-  
krankenkasse

S 13.492,73

Kärntner Gebietskrankenkasse

S 136.430,57

- 2 -

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse	S	950.383,49
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse	S	77.750,--
Salzburger Gebietskrankenkasse	S	1.500.000,--
Steiermärkische Gebietskrankenkasse	S	443.860,95
Tiroler Gebietskrankenkasse	S	2.012.370,-- (Kostenvoranschlag)
Vorarlberger Gebietskrankenkasse	ca. S	200.000,--
Wiener Gebietskrankenkasse	S	1.138.585,--
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	ca. S	20.000,--
Betriebskrankenkasse der "VÖEST Alpine Stahl Donawitz Ges.m.b.H."	ca. S	1.100,--
Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg	S	32.000,--

Zu den weiteren Betriebskrankenkassen ist festzuhalten, daß diesen entweder keine Aufwendungen entstehen, da die durch die Arbeiterkammerwahl anfallenden Kosten vom Betrieb direkt getragen werden, oder die entstandenen Aufwendungen vom Betrieb gemäß § 445 ASVG zurückerstattet werden.

Die unabhängig von der Zahl der jeweiligen Kammerzugehörigen stark unterschiedlichen Kosten der einzelnen Gebietskrankenkassen ergeben sich nach Auskunft des Österreichischen Arbeiterkammertages aus einem jeweils unterschiedlichen Leistungsumfang entsprechend den Vereinbarungen der Kammern mit den Kassen.

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"In welchem Ausmaß sind diese Aufwendungen durch Beiträge von welcher Institution gedeckt?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Aufwendungen, die den Krankenversicherungsträgern durch ihre Mitwirkung bei der Vorbereitung der Arbeiterkammerwahlen entstehen, sind von der jeweiligen Arbeiterkammer zu tragen. Gedeckt sind die dadurch entstehenden Kosten durch die gem. § 19 Arbeiterkammergesetz von den in Beschäftigung stehenden kammerzugehörigen Personen mit Ausnahme der Lehrlinge einzuhebende Umlage. Durch jährliche Zuweisung von Mitteln an ihre Wahlfonds treffen die Kammern Vorsorge für die Bedeckung der durch die Wahlen verursachten Kosten. Diese Beiträge sind in den Jahresvoranschlägen bzw. Rechnungsabschlüssen der Kammern ausgewiesen, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales aufsichtsbehördlich zu genehmigen und nach Genehmigung zur Einsicht aufzulegen sind.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

"Können Sie Angaben darüber machen, welcher Prozentsatz von Kammerzugehörigen ihre Wahlberechtigung durch mangelhafte Zurücksendung der Wähleranlageblätter verliert?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Wie ich bereits in meiner Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Frischenschlager, Huber, Dr. Partik-Pablé, Hintermayer betreffend den Ausschluß Kammerumlagepflichtiger vom Wahlrecht zur Arbeiterkammerwahl (Nr. 3793/J) vom 17. Juli 1989 ausgeführt habe, kann zu den Wahlausstellungsterminen von insgesamt ca. 2,2 Mio. Kammerzugehörigen ausgegangen werden. Aufgrund der abgeschlossenen Wählerlisten ergab sich schließlich eine Zahl von 2,039.176 Wahlberechtigten zu den Arbeiterkammerwahlen 1989. Das heißt, daß ca. 160.000 (oder 7,3 %) der theoretisch wahlberechtigten Personen nicht in den Wählerlisten aufschienen und daher am 11. und 12. Juni 1989 keine Möglichkeit zur Stimmabgabe

- 4 -

hatten. Der Grund für diese Diskrepanz dürfte u.a. in der mangelhaften Richtigstellung bzw. Unterlassung der Zurücksendung von Wählerverzeichnissen und Wähleranlageblättern durch manche Dienstgeber liegen. In welchem Ausmaß auch andere mögliche Ursachen zu dieser Unstimmigkeit beitragen, ist im einzelnen weder dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales noch dem Österreichischen Arbeiterkammertag bekannt. Immerhin bedeuten diese Zahlen im Umkehrschluß, daß auch aufgrund des derzeitigen, zugegebenermaßen verbesserungsfähigen Systems der Wählererfassung rund 92 % der theoretisch Wahlberechtigten erfaßt werden.

#### Zu Punkt 4 der Anfrage

"Werden Sie eine Änderung der Arbeiterkammerwahlordnung anstreben, um eine billigere und einfachere Ermittlung der wahlberechtigten Personen zu gewährleisten?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aufgrund der bei der Durchführung der Arbeiterkammerwahlen 1989 gewonnenen Erfahrungen Vorschläge für eine Verbesserung der Bestimmungen über das Wahlverfahren erarbeiten soll. Da die wesentlichen Grundsätze des Wahlverfahrens im AKG selbst enthalten sind, wird es bei Änderungen des Wahlverfahrens in dem zur Diskussion stehenden Umfang nicht nur zu einer Novellierung der AK-WO, sondern auch des AKG kommen müssen.

Vorrangiges Ziel ist es dabei, die Ermittlung der Wahlberechtigten transparent und einfach zu gestalten und eine möglichst vollständige Erfassung der Wahlberechtigten zu gewährleisten. Eine entsprechende Neuregelung sollte natürlich auch möglichst geringe Kosten verursachen. Es erscheint mir aber unrealistisch, daß ein neues Erfassungssystem, das die aufgezeigten Schwächen des gegenwärtigen Verfahrens vermeidet, billiger sein könnte als das bestehende Verfahren.

- 5 -

Ich werde mich persönlich darum bemühen, daß die eingeleiteten Gespräche zu einer Regelung führen, die praktikabel ist, den genannten Anforderungen entspricht und keine unvertretbaren Kosten verursacht.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Heinz Fischer".